Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1967)

Heft: 5

Artikel: Chronik des Solidaritätsfonds

Autor: Bruggmann, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938119

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

guthaban der Sendssenschafter Chronik des Solidaritätsfonds

Nachstehender, von Herrn E.Bruggmann, Geschäftsführer des Solidaritätsfonds verfasster Bericht, haben wir dem "Echo" entnommen, der Zeitschrift für die Schweizer im Ausland, herausgegeben vom Auslandschweizersekretariat in Bern. Bereits in den früheren Ausgaben unseres Mitteilungsblattes haben wir auf den Solidaritätsfonds hingewiesen und mit nachstehender Mitteilung wollen wir die Reihe unserer Bekanntmachungen über dieses Thema weiterführen. Selbstverständlich sind auch alle Liechtenstein-Schweizer zum Beitritt in den Solidaritätsfonds herzlich eingeladen. Machen Sie mit, es ist eine gute Sache.

Und nun der Bericht von Geschäftsführer E.Bruggmann.

Der Solidaritätsfonds ist kein kommerzielles Unternehmen im gewöhnlichen Sinn, sondern eine Genossenschaft nach schweizer-ischem Obligationenrecht. In einer Genossenschaft werden Nutzen und Schaden von den Mitgliedern getragen. Die Mitglieder sind am Solidaritätsfonds direkt beteiligt und daran interessiert, dass dieses Selbsthilfewerk nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verwaltet wird. Die Ueberwachung der Geschäftsführung steht den Mitgliedern selbst in der Delegiertentagung zu.

Das durch die Mitglieder einbezahlte Sparkapital bildet die Grundlage unserer Genossenschaft. Dieses Sparkapital ist Eigentum der Genossenschafter und darum unantastbar. Es ist überdies staatlich garantiert. Das Arbeitskapital besteht aus Zinsen des Sparkapitals, mit denen die Pauschalentschädigungen bestritten werden, aus Verwaltungskostenbeiträgen, womit die Betriebsunkosten gedeckt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Solidaritätsfonds ist durch folgende Faktoren bedingt:

- a. Kapitalbeschaffung al. mit dassen Hille sowohl die Unkosten
- b. die zinstragende Kapitalanlage
- c. die rationelle Geschäftsführung olgende Vorteiler

Die Kapitalbeschaffung ist die grundlegende Aufgabe der Genossenschaft. Die Tragfähigkeit und Stärke des Solidaritätsfonds ist demnach bestimmt einerseits durch die Anzahl der zahlenden Mitglieder, anderseits durch grössere und kleinere Zuwendungen, Schenkungen, Vergabungen, testamentarische Vermachungen, womit ein zinstragendes Grundkapital aufgebaut wird. Die Aeufnung des Sparkapitals wird durch die Regelmässigkeit der Mitgliederzahlungen gewährleistet, während sich der Kapitalaufbau mittels Schenkungen nicht regulieren lässt.

Die zinstragende Kapitalanlage ist in Artikel 10 der Statuten des Solidaritätsfonds geregelt. Die Delegiertenversammlung vom 31. August 1966 hat eine Statutenrevision gutgeheissen, wonach der für die laufenden Bedürfnisse nicht benötigte Teil des Genossenschaftsvermögens in schweizerischen Obligationen angelegt werden kann. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass die Spar-

guthaben der Genossenschafter dem Risiko des spekulativen Geldmarktes ausgesetzt werden. Im Frühjahr 1967 konnten Fr. 2'000'000.-- in einer eidgenössischen Anleihe zu 5% angelegt werden. Die Geldmarktentwicklung der vergangenen Monate bestätigt, dass damit eine vorzügliche Anlage getätigt und somit in dieser Hinsicht die Wirtschaftlichkeit des Solidaritätsfonds wesentlich verbessert werden konnte.

Während die Kapitalbeschaffung durch eine intensive Mitgliederwerbung gefördert wird und die Frage der Kapitalanlage zufriedenstellend gelöst werden konnte, ist die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung einer wesentlichen Verbesserung fähig.

Es ist wohl zu wenig bekannt, dass eine Genossenschaft, deren knapp 10'000 Mitglieder über 100 verschiedene Länder zerstreut sind, überdurchschnittlich hohe Betriebskosten aufweist, weil die weltweit verzweigte Geschäftstätigkeit, die sich im Einzelnen mit relativ sehr kleinen Beiträgen befasst, einer betrieblichen Rationalisierung Grenzen setzt. Die Betriebsunkosten sind einerseits bedingt durch die Luftpostzustellung der Korrespondenz und Rechnungen nach Uebersee, welche erfahrungsgemäss allein zuverlässig und somit auch zu rechtfertigen ist. So verursachen zum Beispiel die nicht gemeldeten Adressänderungen allein jährlich Unkosten von einigen tausend Franken. Ein weiterer Unkostenfaktor ist das Mahnwesen und zwar deshalb, weil die Mitgliedschaft beim Solidaritätsfonds freiwillig und grossenteils mehr durch Solidarität als durch Vorsorge und Selbstschutz motiviert ist und darum "Ermüdungserscheinungen" verhältnismässig häufig auftreten. Die Verwaltung wird ferner belastet durch die Veilfalt der Transferbestimmungen und -beschränkungen, die meist langwierige Verhandlungen verursachen. Die Belastungen wirken sich verwaltungskostenmässig umso schwerwiegender aus, je kleiner die Spareinlage des einzelnen Mitgliedes ist.

Der Solidaritätsfonds verfügt indessen in der <u>einmaligen Spareinlage</u> über ein Mittel, mit dessen Hilfe sowohl die Unkosten gesenkt wie auch die Kapitalbeschaffung gefördert werden können. Die einmalige Spareinlage bietet folgende Vorteile:

- a. Die Einmaleinlage wird zu 100% zurückerstattet unter der einzigen Bedingung, dass sie dem Solidaritätsfonds während mindestens drei Jahren zur Verfügung steht. Während die Rückerstattung der jährlichen Spareinlagen je nach Beitrittsalter bis zu 40% reduziert wird, bleibt die einmalige Spareinlage voll erhalten.
- b. Die Einmaleinlage ermöglicht die verhältnismässige rasche Aeufnung des zinstragenden Sparkapitals. Damit erhält die Genossenschaft gleichzeitig die Möglichkeit, das aus Zinsen bestehende Arbeitskapital aufzubauen.
- c. Die Einmaleinlage reduziert die Unkosten der Genossenschaft um mehr als 50%, indem folgende Unkostenfaktoren ausgeschaltet werden:
- 1. Vorbereitung der Adressenliste mit Berücksichtigung von Adressänderungen, Beitragerhöhungen, Rückständen usw. für die maschinelle Herstellung der jährlichen Rechnungen im Lochkarten-

verfahren.

- 2. Versand und Porto für tausende von Rechnungen jährlich.
- 3. Jährliches Inkasso.
- 4. Mahnwesen.
- 5. Devisenbeschränkungen und andere Transferschwierigkeiten.

Es wurde bereits dargelegt, dass die weite Streuung der Geschäftstätigkeit sowie die Rechnungsstellung und das Inkasso von verhältnismässig kleinen Beiträgen einen unverhältnismässig teuren Verwaltungsapparat bedingt, der von den Mitgliedern getragen werden muss. Dies führte dazu, dass der an sich schon hohe Verwaltungskostenbeitrag von 8% der jährlichen Spareinlage auf 10% erhöht werden musste.

Würden nur 50% der Mitglieder von der jährlichen zur einmaligen Spareinlage übergehen, so sollte es bei einer guten Ertragslage möglich sein, die Verwaltungskostenbeiträge um 2-5% zu senken. Damit wäre ein dreifaches erreicht: erstens eine wesentliche Reduktion der Verwaltungsumtriebe und damit der Unkosten, zweitens eine schnellere Aeufnung des Sparkapitals, was drittens zu einer besseren Ertragslage und somit zur Erhöhung des Arbeitskapitals und zu einer grösseren Leistungsfähigkeit des Solidaritätsfonds führen würde.

Abschliessend sei hier ørwähnt, dass jedes Mitglied jederzeit die Möglichkeit hat, von der jährlichen zur einmaligen Spareinlage überzugehen. Es wäre wünschenswert, wenn alle jene Landsleute, die sich um den Ausbau des Solidaritätsfonds bemühen, allen voran die Mitglieder selbst, dann die einzelnen Schweizervereine und die Auslandschweizerorganisationen als Ganzes und nicht zuletzt die schweizerischen Botschaften und Konsulate sich um die Förderung der einmaligen Spareinlage bemühten.

Mit freundlichen Grüssen sig. E.Bruggmann, Geschäftsführer

Grossraumflugzeuge für die Swissair

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 1967 hat der Verwaltungsrat der Swissair davon Kenntnis genommen, dass sein Ausschuss die Bestellung von zwei Grossraumflugzeugen des Musters Boeing B-747 beschlossen hat. Beide Einheiten werden in der ersten Hälfte des Jahres 1971 erwartet. Der Stückpreis dieser Jumbo Jets beträgt rund 95 Millionen Franken. Dieser Flugzeugtyp kann mit 350 Passagieren die Distanz zwischen der Schweiz und New York unter allen Wetterbedingungen in beiden Richtungen ohne Zwischenhalt zurücklegen.